

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

66. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 16. November 2012

Nummer 26

INHALT

Tag		Seite
8. 11. 2012	Gesetz über die Neubildung der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven 20300 (neu)	428
8. 11. 2012	Gesetz über die Neubildung der Gemeinde Schladen-Werla, Landkreis Wolfenbüttel 20300 (neu)	429
8. 11. 2012	Gesetz über die Neubildung der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven 20300 (neu)	430
9. 11. 2012	Gesetz zur Neuregelung des Hinterlegungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung 32360 (neu), 32360 01, 32360 01 01, 32360 01 02	431
8. 11. 2012	Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen 71000, 20120, 20300, 21011 10 06	436
13. 11. 2012	Verordnung zur Änderung baurechtlicher Vorschriften 21072, 21072 02 18, 21072, 21072 02 09, 21072 02 05, 21072 02 19, 21072, 21072 02 22, 21072 02 13, 21072	438

Gesetz
über die Neubildung der Gemeinde Wurster Nordseeküste,
Landkreis Cuxhaven

Vom 8. November 2012

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aus der Gemeinde Nordholz sowie den Gemeinden Cappel, Dorum, Midlum, Misselwarden, Mulsum, Padingbüttel und Wremen wird die Gemeinde Wurster Nordseeküste gebildet.

§ 2

Die Gemeinden Nordholz, Cappel, Dorum, Midlum, Misselwarden, Mulsum, Padingbüttel und Wremen sowie die Samtgemeinde Land Wursten werden aufgelöst.

§ 3

(1) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste ist Rechtsnachfolgerin der nach § 2 aufgelösten Kommunen.

(2) ¹Soweit die in § 1 genannten Gemeinden und die Samtgemeinde Land Wursten in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gilt das Ortsrecht der aufgelösten Kommunen in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen als Recht der Gemeinde Wurster Nordseeküste fort. ²Das Ortsrecht der aufgelösten Kommunen tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. ³Satz 2 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Kommune gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Kommune im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) betrifft. ⁴Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde Wurster Nordseeküste, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben.

§ 4

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 5

(1) ¹Die Gemeindewahl und die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister finden in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am 2. November 2014 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. ²Die genannten Wahlen sind so durchzuführen, als seien die §§ 1 und 2 bereits in Kraft getreten. ³Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kom-

munalwahlgesetz (NKWG) werden von einem Gremium, bestehend aus den Mitgliedern des Rates der Gemeinde Nordholz und den Mitgliedern des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Land Wursten, wahrgenommen; das Gremium wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. ⁴Sieht der Gebietsänderungsvertrag die Einrichtung von Ortschaften vor, so gilt für die Wahl der Ortsräte § 91 Abs. 2 NKomVG entsprechend. ⁵Die Mitgliederzahl der Ortsräte bestimmt sich abweichend von § 91 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nach dem Gebietsänderungsvertrag.

(2) ¹Das Gremium nach Absatz 1 Satz 3 beruft die Wahlleitung und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Gemeinde Nordholz und die Samtgemeinde Land Wursten machen die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Abweichend von § 80 Abs. 5 Satz 3 NKomVG wird das Beamtenverhältnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2015.

(4) Über die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Fälle hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 und § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in dem Rat einer in § 1 genannten Gemeinde oder im Samtgemeinderat der Samtgemeinde Land Wursten mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden war.

(5) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 8. November 2012

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David McAllister

Gesetz
über die Neubildung der Gemeinde Schladen-Werla,
Landkreis Wolfenbüttel

Vom 8. November 2012

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aus der Stadt Hornburg und den Gemeinden Gielde, Schladen und Werlaburgdorf wird die Gemeinde Schladen-Werla gebildet.

§ 2

Die Stadt Hornburg und die Gemeinden Gielde, Schladen und Werlaburgdorf sowie die Samtgemeinde Schladen werden aufgelöst.

§ 3

(1) Die Gemeinde Schladen-Werla ist Rechtsnachfolgerin der nach § 2 aufgelösten Kommunen.

(2) ¹Soweit die in § 1 genannten bisherigen Gemeinden und die Samtgemeinde Schladen in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gelten das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen sowie das Ortsrecht der aufgelösten Samtgemeinde Schladen als Recht der Gemeinde Schladen-Werla fort. ²Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde Schladen-Werla, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben. ³Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden tritt spätestens mit Ablauf des 31. Oktober 2014 außer Kraft. ⁴Satz 3 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Gemeinde gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Gemeinde im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) betrifft.

§ 4

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 5

(1) ¹Die Gemeindevahl und die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister finden in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am Tag der Wahl zum Deutschen Bundestag der 18. Wahlperiode in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. ²Die genannten Wahlen sind so durchzuführen, als seien die §§ 1 und 2 bereits in Kraft getreten. ³Die Funktion der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Schladen wahrgenommen. ⁴Sieht der Gebietsänderungsvertrag die Einrichtung von Ortschaften vor, so gilt für die Wahl der Ortsräte § 91 Abs. 2 NKoMVG entsprechend. ⁵Die Mitgliederzahl der Ortsräte bestimmt sich abweichend von § 91 Abs. 1 Satz 1 NKoMVG nach dem Gebietsänderungsvertrag.

(2) ¹Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Schladen ruft in seiner Funktion nach Absatz 1 Satz 3 die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Samtgemeinde Schladen macht die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Abweichend von § 80 Abs. 5 Satz 3 NKoMVG wird das Beamtenverhältnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet, jedoch nicht vor dem 1. November 2013.

(4) Über die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Fälle hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 und § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in dem Rat einer in § 1 genannten Gemeinde oder im Samtgemeinderat der Samtgemeinde Schladen mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden war.

(5) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

(6) Für die in Absatz 1 genannten Wahlen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung mit folgenden Maßgaben:

1. die Maßgaben des § 42 Abs. 7 NKWG finden abweichend von § 43 Abs. 5 NKWG keine Anwendung,
2. die Vereinigungen nach § 42 Abs. 6 Satz 2 NKWG haben ihre Beteiligung an den Wahlen abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 1 NKWG spätestens am 97. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter anzuzeigen,
3. die Feststellung nach § 22 Abs. 3 NKWG ist abweichend von § 42 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 NKWG spätestens am 79. Tag vor der Wahl zu treffen,
4. die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge endet abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 NKWG am 69. Tag vor der Wahl um 18.00 Uhr,
5. die Zulassung der Wahlvorschläge erfolgt abweichend von § 28 Abs. 5 NKWG spätestens am 58. Tag vor der Wahl,
6. die Wahlbenachrichtigung erfolgt abweichend von § 18 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung spätestens am 21. Tag vor der Wahl.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 8. November 2012

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David M c A l l i s t e r

G e s e t z
über die Neubildung der Stadt Geestland,
Landkreis Cuxhaven

Vom 8. November 2012

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aus der Stadt Langen sowie dem Flecken Bad Bederkesa, den Gemeinden Drangstedt, Elmlohe, Flögeln, Köhlen, Kührstedt, Lintig und Ringstedt wird die Stadt Geestland gebildet.

§ 2

Die Stadt Langen, der Flecken Bad Bederkesa, die Gemeinden Drangstedt, Elmlohe, Flögeln, Köhlen, Kührstedt, Lintig und Ringstedt sowie die Samtgemeinde Bederkesa werden aufgelöst.

§ 3

(1) Die Stadt Geestland ist Rechtsnachfolgerin der nach § 2 aufgelösten Kommunen.

(2) ¹Soweit die in § 1 genannten Gemeinden und die Samtgemeinde Bederkesa in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gilt das Ortsrecht der aufgelösten Kommunen in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen als Recht der Stadt Geestland fort. ²Das Ortsrecht der aufgelösten Kommunen tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. ³Satz 2 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Kommune gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Kommune im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) betrifft. ⁴Unberührt bleibt das Recht der Stadt Geestland, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben.

§ 4

¹Die Stadt Geestland erhält die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde. ²§ 14 Abs. 4 NKomVG bleibt unberührt.

§ 5

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 6

(1) ¹Die Gemeindewahl und die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister finden in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am 2. November 2014 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. ²Die genannten Wahlen sind so durchzu-

führen, als seien die §§ 1 und 2 bereits in Kraft getreten. ³Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden von einem Gremium, bestehend aus den Mitgliedern des Rates der Stadt Langen und den Mitgliedern des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Bederkesa, wahrgenommen; das Gremium wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. ⁴Sieht der Gebietsänderungsvertrag die Einrichtung von Ortschaften vor, so gilt für die Wahl der Ortsräte § 91 Abs. 2 NKomVG entsprechend. ⁵Die Mitgliederzahl der Ortsräte bestimmt sich abweichend von § 91 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nach dem Gebietsänderungsvertrag.

(2) ¹Das Gremium nach Absatz 1 Satz 3 beruft die Wahlleitung und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Stadt Langen und die Samtgemeinde Bederkesa machen die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Abweichend von § 80 Abs. 5 Satz 3 NKomVG wird das Beamtenverhältnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2015.

(4) Über die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Fälle hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 und § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in dem Rat einer in § 1 genannten Gemeinde oder im Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bederkesa mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden war.

(5) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 6 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 8. November 2012

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David McAllister

Gesetz
zur Neuregelung des Hinterlegungsrechts
und zur Änderung des Gesetzes über Kosten
im Bereich der Justizverwaltung

Vom 9. November 2012

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Hinterlegungsgesetz
(NHintG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Arten der Hinterlegung
- § 3 Hinterlegungsstellen
- § 4 Abgabe an eine andere Hinterlegungsstelle
- § 5 Beteiligte
- § 6 Akteneinsicht
- § 7 Überprüfung von Entscheidungen der Hinterlegungsstelle

Zweiter Teil

Annahme zur Hinterlegung

- § 8 Annahmeverfügung
- § 9 Annahmeantrag
- § 10 Einzahlung oder Einlieferung vor Stellung des Annahmeantrages
- § 11 Verfahren nach Entscheidung über den Annahmeantrag

Dritter Teil

Verwaltung der Hinterlegungsmasse

- § 12 Verwaltung hinterlegter Geldbeträge
- § 13 Verwaltung von hinterlegten Wertpapieren, Fremdwährungsbeträgen, sonstigen Urkunden und Kostbarkeiten
- § 14 Anzeige der Hinterlegung an die Gläubigerin oder den Gläubiger
- § 15 Benachrichtigungen

Vierter Teil

Herausgabe der Hinterlegungsmasse

- § 16 Herausgabeverfügung
- § 17 Antrag auf Herausgabe
- § 18 Verfahren nach Entscheidung über den Antrag auf Herausgabe
- § 19 Frist zur Klage

Fünfter Teil

Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe der Hinterlegungsmasse

- § 20 Einunddreißigjährige Frist
- § 21 Dreißigjährige Frist
- § 22 Verfall der Hinterlegungsmasse
- § 23 Übergangsvorschriften

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelungsgegenstand

Dieses Gesetz regelt das Verfahren der Hinterlegung für durch Rechtsvorschrift oder Rechtsgeschäft vorgesehene oder durch eine Behörde oder ein Gericht angeordnete oder zugelassene Hinterlegungen in Niedersachsen.

§ 2

Arten der Hinterlegung

¹Geld in Form gesetzlicher oder gesetzlich zugelassener Zahlungsmittel wird durch Einzahlung des Geldbetrages bei

der Hinterlegungsstelle hinterlegt (Geldhinterlegung). ²Geld eines fremden Währungsgebiets, Wertpapiere, sonstige Urkunden und Kostbarkeiten werden durch Einlieferung bei der Hinterlegungsstelle, Wertpapierguthaben durch Übertragung auf die Hinterlegungsstelle hinterlegt (Werthinterlegung).

§ 3

Hinterlegungsstellen

(1) Annahme, Verwaltung und Herausgabe der Hinterlegungsmasse obliegen den Hinterlegungsstellen.

(2) ¹Hinterlegungsstelle ist das Amtsgericht, für Werthinterlegungen jedoch nur das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts. ²Die Aufgaben der Hinterlegungsstelle werden von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern wahrgenommen. ³Die §§ 4, 12 und 13 des Rechtspflegergesetzes finden entsprechende Anwendung.

(3) Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Verordnung ein Amtsgericht als Hinterlegungsstelle für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zu bestimmen.

§ 4

Abgabe an eine andere Hinterlegungsstelle

(1) ¹Die Hinterlegungsstelle kann eine bei ihr anhängige Sache an eine andere Hinterlegungsstelle abgeben, wenn die Abgabe sachdienlich erscheint und die andere Hinterlegungsstelle zustimmt. ²Stimmt die andere Hinterlegungsstelle nicht zu, so legt die Hinterlegungsstelle, die die Sache abgeben will, die Sache der Richterin oder dem Richter vor, die oder der an dem gemeinsamen nächsthöheren Gericht die Dienstaufsicht führt.

(2) ¹Entscheidungen nach Absatz 1 sind unanfechtbar. ²Die Hinterlegungsstelle, die die Sache übernimmt, hat die Beteiligten von der Übernahme zu benachrichtigen.

§ 5

Beteiligte

(1) Am Hinterlegungsverfahren ist beteiligt, wer

1. die Annahme zur Hinterlegung beantragt,
2. von der hinterlegenden Person oder Stelle schriftlich im Annahmeantrag oder später als Empfängerin oder Empfänger der Hinterlegungsmasse bezeichnet wird,
3. einen Antrag auf Herausgabe gestellt hat, der den Anforderungen des § 17 Satz 1 entspricht,
4. gegenüber der Hinterlegungsstelle glaubhaft macht, zum Empfang der Hinterlegungsmasse berechtigt zu sein.

(2) Beteiligt sind ferner Behörden und Gerichte, die ein Ersuchen an die Hinterlegungsstelle richten.

§ 6

Akteneinsicht

Beteiligte sind berechtigt, die Hinterlegungsakten einzusehen, soweit nicht schwerwiegende Interessen einer oder eines Beteiligten entgegenstehen.

§ 7

Überprüfung von Entscheidungen der Hinterlegungsstelle

(1) ¹Gegen Entscheidungen der Hinterlegungsstelle nach § 3 Abs. 2 Satz 2 findet die Beschwerde statt. ²Die Beschwerde ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

(2) ¹Hält die Hinterlegungsstelle die Beschwerde für begründet, so hilft sie ihr ab. ²Anderenfalls legt sie die Beschwerde unverzüglich der RichterIn oder dem Richter des Amtsgerichts vor, die oder der die Dienstaufsicht führt. ³Die Entscheidung der RichterIn oder des Richters ist nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung bekannt zu geben.

(3) Gegen die Entscheidung über die Beschwerde ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (im Folgenden: EGGVG) statthaft; die §§ 24 bis 30 EGGVG gelten insoweit entsprechend.

(4) ¹Ist durch die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 ein Antrag auf Herausgabe der Hinterlegungsmasse abgelehnt worden, so ist für eine Klage auf Herausgabe gegen das Land nur der ordentliche Rechtsweg gegeben. ²Für die Klage ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk die Hinterlegungsstelle liegt.

Zweiter Teil

Annahme zur Hinterlegung

§ 8

Annahmeverfügung

¹Die Annahme zur Hinterlegung bedarf einer Verfügung der Hinterlegungsstelle (Annahmeverfügung). ²Die Annahme wird verfügt

1. auf Antrag der Person, die hinterlegen will, (Annahmeantrag) oder
2. auf Ersuchen einer Behörde oder eines Gerichts.

§ 9

Annahmeantrag

(1) ¹Der Annahmeantrag ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen. ²Im Annahmeantrag sollen angegeben werden

1. bei einer Hinterlegung durch eine natürliche Person der Vorname, der Familienname, die Anschrift, das Geburtsdatum und der Geburtsort, und, falls eine Vertreterin oder ein Vertreter den Annahmeantrag stellt, zusätzlich deren oder dessen Namen und Anschrift,
2. bei einer Hinterlegung durch eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft die Firma, die Anschrift, der Vorname und der Familienname der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters sowie gegebenenfalls die Handelsregisternummer und der Sitz des Amtsgerichts, bei dem die juristische Person oder die Handelsgesellschaft eingetragen ist, und, falls eine Vertreterin oder ein Vertreter den Annahmeantrag stellt, zusätzlich deren oder dessen Namen und Anschrift,
3. die Tatsachen, welche die Hinterlegung rechtfertigen (Hinterlegungsgrund), und, wenn bei einer Behörde oder einem Gericht ein Verfahren anhängig ist, das mit der Hinterlegung im Zusammenhang steht, die Bezeichnung der Sache, der Behörde oder des Gerichts und das Aktenzeichen,
4. bei einer Hinterlegung von Geld der Betrag in Ziffern und Buchstaben sowie die Währung,
5. bei einer Hinterlegung von Wertpapieren
 - a) deren Unterscheidungsmerkmale, zum Beispiel die Gattung, der Jahrgang, die Reihe, die Buchstaben, die Nummer, der Nennbetrag und der Zinssatz,

- b) die Anzahl und die Bezeichnung von zu den hinterlegten Wertpapieren gehörenden Erneuerungs-, Zins- oder Gewinnanteilscheinen,

6. bei einer Hinterlegung von sonstigen Urkunden deren genaue Bezeichnung und gegebenenfalls der darin angegebene Wertbetrag,

7. bei einer Hinterlegung von Kostbarkeiten deren Wert sowie deren Unterscheidungsmerkmale, zum Beispiel die Gattung und der Stoff.

³Ist die Hinterlegung durch eine Behörde oder ein Gericht angeordnet oder zugelassen worden, so soll dem Annahmeantrag die Entscheidung in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

(2) ¹In dem Annahmeantrag sollen die Personen, die als Berechtigte zum Empfang der Hinterlegungsmasse in Frage kommen, entsprechend Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 bezeichnet und bei Geldhinterlegungen deren Konten bei einem Kreditinstitut angegeben werden. ²Wird zur Befreiung von einer Verbindlichkeit hinterlegt und besteht Ungewissheit über die Person der Gläubigerin oder des Gläubigers, so sollen alle in Frage kommenden Personen entsprechend Satz 1 bezeichnet und deren Konten angegeben werden. ³Ist das Recht zum Empfang der Hinterlegungsmasse von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig, so ist die Gegenleistung anzugeben. ⁴Bei einer Hinterlegung für unbekannte Erben sollen auch der Vorname, der Familienname, die letzte Anschrift und das Sterbedatum der Erblasserin oder des Erblassers angegeben werden.

(3) Erfolgt die Hinterlegung, weil ein unbekannter Gläubiger durch ein Aufgebotsverfahren, insbesondere nach § 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), ausgeschlossen werden soll, so ist dem Annahmeantrag der Nachweis beizufügen, dass das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist.

(4) Bei weiteren Hinterlegungen in derselben Angelegenheit soll auf den vorangegangenen Annahmeantrag hingewiesen werden; hinsichtlich der Gründe für die Hinterlegung kann auf die früheren Angaben Bezug genommen werden.

§ 10

Einzahlung oder Einlieferung vor Stellung des Annahmeantrages

Ist der Geldbetrag eingezahlt oder der Gegenstand eingeliefert worden und liegt noch kein oder nur ein den Anforderungen nach § 9 nicht entsprechender Annahmeantrag vor, so hat die Hinterlegungsstelle die einzahlende oder einliefernde Person zur Stellung eines den Anforderungen des § 9 entsprechenden Annahmeantrages innerhalb einer bestimmten Frist mit dem Hinweis aufzufordern, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist der Geldbetrag zurückgezahlt oder der Gegenstand zurückgesandt wird.

§ 11

Verfahren nach Entscheidung über den Annahmeantrag

¹Die Hinterlegungsstelle benachrichtigt die Antragstellerin oder den Antragsteller von der Entscheidung über den Annahmeantrag. ²Ist die Annahme verfügt und ist noch nicht eingezahlt oder eingeliefert worden, so ist in der Benachrichtigung eine Frist für die Einzahlung oder Einlieferung zu setzen. ³Wird innerhalb der Frist nicht eingezahlt oder eingeliefert, so gilt der Annahmeantrag als zurückgenommen; die Annahmeverfügung wird unwirksam. ⁴Auf die Rechtsfolgen nach Satz 3 ist in der Benachrichtigung hinzuweisen.

Dritter Teil

Verwaltung der Hinterlegungsmasse

§ 12

Verwaltung hinterlegter Geldbeträge

(1) ¹Die Hinterlegungsstelle kann auf Antrag einer oder eines Beteiligten anordnen, dass ein hinterlegter Geldbetrag zum

Ankauf von bestimmten Wertpapieren im Sinne des § 1807 Abs. 1 Nr. 4 BGB verwendet wird. ²Sie hat vorher die übrigen Beteiligten zu hören.

(2) ¹Der hinterlegte Geldbetrag wird nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 verzinst, wenn er sich auf mindestens 10 000 Euro beläuft. ²Die Verzinsung beginnt drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem der Betrag eingezahlt worden ist; sie endet mit dem Ablauf des Monats, der dem Tag der Auszahlungsverfügung vorhergeht. ³Der Zinssatz beträgt monatlich 1 vom Tausend des eingezahlten Geldbetrages. ⁴Die Zinsen werden jeweils mit dem Ablauf des Kalenderjahres oder, wenn das Geld vorher herausgegeben wird, mit der Herausgabe fällig. ⁵Zinsen werden nicht verzinst.

§ 13

Verwaltung von hinterlegten Wertpapieren, Fremdwährungsbeträgen, sonstigen Urkunden und Kostbarkeiten

(1) ¹Die Hinterlegungsstelle verwahrt und verwaltet hinterlegte Wertpapiere und Wertpapierguthaben. ²Wertpapiere und Wertpapierguthaben können einem vom Justizministerium bestimmten Kreditinstitut zur Verwahrung und Verwaltung überlassen werden. ³Mit Zustimmung der oder des Beteiligten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 können Wertpapiere während der Hinterlegung in Wertpapierguthaben umgewandelt werden.

(2) ¹Eingelieferte Zahlungsmittel eines fremden Währungsgebiets werden unverändert aufbewahrt. ²Sie können auf Antrag einer oder eines Beteiligten mit Zustimmung der übrigen Beteiligten in gesetzliche oder gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel umgetauscht werden.

(3) ¹Sonstige Urkunden und Kostbarkeiten werden unverändert aufbewahrt. ²Die Hinterlegungsstelle kann durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen den Wert von Kostbarkeiten schätzen oder ihre Beschaffenheit feststellen lassen. ³Die Kosten der Schätzung oder der Feststellung trägt die hinterlegende Person.

§ 14

Anzeige der Hinterlegung an die Gläubigerin oder den Gläubiger

(1) ¹Ist zur Befreiung von einer Verbindlichkeit hinterlegt worden, so soll die Hinterlegungsstelle die Schuldnerin oder den Schuldner alsbald nach der Hinterlegung unter Hinweis auf § 382 BGB zu dem Nachweis auffordern, dass und wann die Gläubigerin oder der Gläubiger die Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat. ²Führt die Schuldnerin oder der Schuldner den Nachweis nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Aufforderung, so soll die Hinterlegungsstelle im Namen und auf Kosten der Schuldnerin oder des Schuldners der Gläubigerin oder dem Gläubiger die Hinterlegung anzeigen; in der Aufforderung nach Satz 1 muss auf diese Rechtsfolge hingewiesen werden.

(2) ¹Die Aufforderung nach Absatz 1 Satz 1 und die Anzeige nach Absatz 1 Satz 2 sind nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung bekannt zu machen. ²Erscheint die Schuldnerin oder der Schuldner zur Stellung des Annahmeantrags persönlich, so soll ihr oder ihm die Aufforderung nach Absatz 1 Satz 1 sogleich durch Aushändigung zugestellt werden (§ 173 der Zivilprozessordnung).

§ 15

Benachrichtigungen

(1) ¹Die Hinterlegungsstelle benachrichtigt

1. von der Hinterlegung eines Sparbuchs die Ausstellerin oder den Aussteller des Sparbuchs,
2. von einer Hinterlegung für unbekannte Erben das zuständige Nachlassgericht,

3. von der Hinterlegung für eine Minderjährige oder einen Minderjährigen das zuständige Familiengericht,
4. von der Hinterlegung für eine Betreute oder einen Betreuten oder für eine Person, bezüglich derer ein Verfahren zur Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers anhängig ist, das zuständige Betreuungsgericht,
5. von der Hinterlegung eines Bargebots im Sinne des § 49 Abs. 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (im Folgenden: ZVG) das zuständige Vollstreckungsgericht,
6. von der Hinterlegung einer Sicherheit nach den Vorschriften der Strafprozessordnung die zuständige Staatsanwaltschaft.

²Benachrichtigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) In den Benachrichtigungen nach Absatz 1 Satz 1 teilt die Hinterlegungsstelle die Vornamen und die Familiennamen, die Firmenbezeichnungen sowie die Anschriften der Beteiligten und im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 zusätzlich den Vornamen und den Familiennamen, die letzte Anschrift und den Sterbetag der Erblasserin oder des Erblassers mit.

Vierter Teil

Herausgabe der Hinterlegungsmasse

§ 16

Herausgabeverfügung

(1) ¹Die Herausgabe der Hinterlegungsmasse bedarf einer Verfügung der Hinterlegungsstelle (Herausgabeverfügung). ²Die Herausgabe wird auf Antrag der Person, die ihre Berechtigung zum Empfang der Hinterlegungsmasse nachweist, oder auf Ersuchen einer Behörde oder eines Gerichts verfügt. ³Bestehen Zweifel an der Berechtigung eines Ersuchens nach Satz 2, welche die ersuchende Stelle nicht berücksichtigt hat, so ist ihr dies mitzuteilen. ⁴Hält die Stelle ihr Ersuchen gleichwohl aufrecht, so ist ihm stattzugeben.

(2) Der Nachweis der Berechtigung zum Empfang der Hinterlegungsmasse gilt insbesondere als geführt, wenn

1. die Beteiligten die Herausgabe an die Empfängerin oder den Empfänger bewilligt haben,
2. die Berechtigung der Antragstellerin oder des Antragstellers zum Empfang der Hinterlegungsmasse gegenüber den Beteiligten oder dem Land rechtskräftig festgestellt ist.

(3) ¹Die für den Nachweis der Berechtigung wesentliche Erklärung einer oder eines Beteiligten ist schriftlich abzugeben; sie kann auch bei der Geschäftsstelle der Hinterlegungsstelle zu Protokoll gegeben werden. ²Die Hinterlegungsstelle kann verlangen, dass die Unterschrift unter der Erklärung nach Satz 1 Halbsatz 1 öffentlich beglaubigt wird. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Hinterlegungsstelle eine Vollmachtsurkunde vorgelegt wird.

(4) Gehört die Hinterlegungsmasse zum Vermögen einer Stiftung und ist aufgrund stiftungsrechtlicher Vorschriften oder Anordnungen hinterlegt worden, so ist die Herausgabe nur zu verfügen, wenn die Genehmigung der Behörde, die die Aufsicht über die Stiftung führt, vorliegt.

(5) Die Hinterlegungsstelle kann die Herausgabeverfügung aufheben, wenn ihr nach der Verfügung der Herausgabe Umstände bekannt werden, die der Herausgabe der Hinterlegungsmasse entgegenstehen.

§ 17

Antrag auf Herausgabe

¹Der Antrag auf Herausgabe ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen; dabei muss glaubhaft gemacht werden, woraus sich der Heraus-

gabeanspruch ergibt. ²Soll ein hinterlegter Geldbetrag oder ein Wertpapierguthaben herausgegeben werden, so soll die Antragstellerin oder der Antragsteller ein Konto bei einem Kreditinstitut angeben.

§ 18

Verfahren nach Entscheidung über den Antrag auf Herausgabe

(1) Die Herausgabe erfolgt

1. bei der Geldhinterlegung durch Auszahlung,
2. bei Wertpapierguthaben durch Übertragung auf ein Depotkonto,
3. im Übrigen durch Übergabe der hinterlegten Gegenstände.

(2) Die Hinterlegungsstelle ist zur Herausgabe nur an ihrem Sitz verpflichtet.

§ 19

Frist zur Klage

(1) ¹Ist ein Antrag auf Herausgabe der Hinterlegungsmasse gestellt worden, so kann die Hinterlegungsstelle den Beteiligten, die die Herausgabe nicht bewilligt haben, eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen derer die Beteiligten ihr die Erhebung einer Klage zur Verfolgung ihrer Ansprüche nachzuweisen haben. ²Die Hinterlegungsstelle soll von dieser Möglichkeit nur Gebrauch machen, wenn es unbillig wäre, von der Antragstellerin oder dem Antragsteller weitere Nachweise über die Empfangsberechtigung zu verlangen.

(2) ¹Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Verfügung. ²Nach Ablauf der Frist gilt die Herausgabe von den Beteiligten als bewilligt, die bis zum Ablauf der Frist der Hinterlegungsstelle die Erhebung der Klage nicht nachgewiesen haben.

(3) ¹Die Fristsetzung ist den Beteiligten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung bekannt zu geben. ²Die Beschwerde (§ 7 Abs. 1) gegen die Fristsetzung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei der Hinterlegungsstelle schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen; § 26 Abs. 2 bis 4 EGGVG gilt entsprechend.

Fünfter Teil

Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe der Hinterlegungsmasse

§ 20

Einunddreißigjährige Frist

(1) In den Fällen der Ausschließung unbekannter Gläubiger (§ 9 Abs. 3), des § 372 BGB und des § 142 Satz 1 ZVG erlischt der Anspruch auf Herausgabe der Hinterlegungsmasse mit dem Ablauf von 31 Jahren, wenn nicht zu diesem Zeitpunkt ein Antrag auf Herausgabe und der Nachweis der Berechtigung vorliegen.

(2) ¹Die Frist nach Absatz 1 beginnt

1. im Fall des § 382 BGB mit dem Zeitpunkt, in dem die Gläubigerin oder der Gläubiger die Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat,
2. in den Fällen, in denen die Anzeige durch die Schuldnerin oder den Schuldner nicht erforderlich und deshalb unterblieben ist (§ 374 Abs. 2 Satz 2 BGB), mit der Hinterlegung,
3. in den Fällen, in denen die Hinterlegungsstelle die Anzeige gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 nachholt, mit deren Bekanntgabe,
4. in den Fällen der Ausschließung unbekannter Gläubiger, insbesondere des § 1171 BGB, mit der Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses,

5. in den Fällen des § 142 Satz 1 ZVG mit der Hinterlegung, jedoch in den Fällen der §§ 120 und 121 ZVG erst mit dem Eintritt der Bedingung, unter der hinterlegt worden ist.

²Im Fall des Satzes 1 Nr. 4 hat das Gericht den Ausschließungsbeschluss der Hinterlegungsstelle zur Kenntnis zu geben.

³Wenn in den Fällen des Satzes 1 Nr. 5 die Frist mit dem Eintritt der Bedingung beginnt, aber deren Eintritt nicht ermittelt werden kann, beginnt die Frist mit dem Ablauf von zehn Jahren seit der Hinterlegung oder, wenn die Bedingung erst in einem späteren Zeitpunkt eintreten konnte, mit dem Ablauf von zehn Jahren seit diesem Zeitpunkt.

§ 21

Dreißigjährige Frist

(1) In den Fällen, die nicht in § 20 geregelt sind, erlischt der Anspruch auf Herausgabe der Hinterlegungsmasse mit dem Ablauf einer Frist von 30 Jahren nach der Hinterlegung, wenn nicht in dem Zeitpunkt des Ablaufs der Frist ein Antrag auf Herausgabe und der Nachweis der Berechtigung vorliegen.

(2) ¹Bei Hinterlegungen aufgrund der §§ 1814 und 1818 BGB, jeweils auch in Verbindung mit § 1667 Abs. 2 Satz 2 oder § 1915 Abs. 1 Satz 1 BGB, müssen außerdem 20 Jahre seit dem Zeitpunkt abgelaufen sein, in dem die elterliche Sorge, die Betreuung, die Vormundschaft oder die Pflegschaft beendet ist. ²In den Fällen der Abwesenheitspflegschaft genügt der Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist.

§ 22

Verfall der Hinterlegungsmasse

¹Mit dem Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe nach § 20 oder § 21 verfällt die Hinterlegungsmasse dem Land. ²Zugleich erlöschen damit alle Ansprüche, die mit der Empfangsberechtigung verbunden sind.

§ 23

Übergangsvorschriften

Weitere Beschwerden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes abhängig sind, bleiben zulässig.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung

Das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der Fassung vom 1. Juli 1992 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 553), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Beträge, die bei dem Umtausch von Zahlungsmitteln im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Hinterlegungsgesetzes (NHintG) oder bei der Verwaltung von hinterlegten Wertpapieren nach § 13 NHintG an Kreditinstitute oder an andere Stellen zu zahlen sind,“.

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Ist bei Betreuungen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer Anordnung des Betreuungsgerichts hinterlegt worden, so ist § 92 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung entsprechend anzuwenden.“

b) Es wird die folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. Ist bei Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder aufgrund einer Entscheidung des

Familiengerichts nach § 1667 BGB hinterlegt worden, so ist Anlage 1 Teil 1 Vorbemerkung 1.3.1 Abs. 2 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen entsprechend anzuwenden.“

- c) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 8 und 9.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Hinterlegungsordnung“ die Angabe „in der bis zum 30. Juni 1992 geltenden Fassung“ eingefügt.

- b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf die Bewilligung des laufenden Bezugs und die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 915 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung, das gemäß § 39 Nr. 5 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung fortgeführt wird, bleibt das Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung weiterhin anwendbar.“

4. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 2) wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2 Schuldnerverzeichnis

2.1 Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 882 g der Zivilprozessordnung) 525 EUR

2.2 Erteilung von Abdrucken (§§ 882 b, 882 g der Zivilprozessordnung) 0,50 EUR je Eintragung, mindestens 17 EUR

Anmerkung:

Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale (§ 4 Abs. 1, 2 und 5 der Justizverwaltungs-kostenordnung) nicht erhoben.

2.3 Einsicht in das Schuldnerverzeichnis (§ 882 f der Zivilprozessordnung) je übermitteltem Datensatz 4,50 EUR

Anmerkungen:

- a) Die Gebühr entsteht auch, wenn die Information übermittelt wird, dass für den Schuldner kein Eintrag verzeichnet ist (Negativauskunft).

- b) Die Gebühr entsteht nicht im Fall einer Auskunft über die antragstellende Person (Selbstauskunft).“

- b) In Nummer 3.1 erhält die Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Annahmeverfügung nach § 8 NHintG“.

- c) Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Gegenstand“ wird die Verweisung „§ 11 Abs. 2 der Hinterlegungsordnung“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 1 Satz 2 NHintG“ ersetzt.

bb) In der Anmerkung wird die Angabe „§ 137 Nrn. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 137 Nr. 2“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1956 (Nds. GVBl. Sb. II S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701),
2. die Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung vom 12. März 1937 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1956 (Nds. GVBl. Sb. II S. 460) und
3. die Zweite Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung vom 24. November 1939 (Nds. GVBl. Sb. II S. 460)

außer Kraft.

Hannover, den 9. November 2012

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David McAllister

**Verordnung
zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen**

Vom 8. November 2012

Aufgrund

des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714),

des § 1 Buchst. a und b des Gesetzes über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe-, Umwelt- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 26. April 1965 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. 24),

des Artikels I § 5 Satz 1 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 59),

des § 92 Satz 2 sowie des § 93 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Artikel 12 a des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2192),

des § 13 a Satz 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586),

des Artikels I § 2 Abs. 3 Satz 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306), und

des § 97 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353),

wird verordnet:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts
sowie in anderen Rechtsgebieten**

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2012 (Nds. GVBl. S. 342), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde kann das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

1. die Aufgaben nach § 15 Abs. 2, den §§ 30, 33 i, 34 Abs. 1, den §§ 34 a, 34 b Abs. 1 bis 4, § 38 Abs. 1, 2 und 4, den §§ 55, 55 a Abs. 2, § 55 b Abs. 2 und § 56 Abs. 2 Satz 3 der Gewerbeordnung,
2. die Aufgaben nach einer Rechtsverordnung nach § 55 f der Gewerbeordnung,
3. die Aufgaben nach § 29 in Verbindung mit § 61 a und nach § 59 der Gewerbeordnung in Bezug auf reisegewerbliche Tätigkeiten nach § 55 a Abs. 1 Nr. 2 und nach § 55 b Abs. 1 der Gewerbeordnung,
4. die Aufgaben der Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Großmärkten nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz nach § 69 Abs. 1 der Ge-

werbeordnung und der Entgegennahme der Anzeige über die Nichtdurchführung dieser Veranstaltungen nach § 69 Abs. 3 der Gewerbeordnung sowie

5. die Aufgaben nach der Pfandleihverordnung, der Bewachungsverordnung und der Versteigererverordnung

auf diese übertragen, wenn die sachgerechte Erfüllung der Aufgabe gewährleistet ist und der Landkreis zugestimmt hat. ²Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hebt die Übertragung auf, wenn die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist oder die beteiligten Kommunen die Aufhebung beantragen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

2. Nach § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

¹Sind durch Vereinbarung nach § 6 des Modellkommunen-Gesetzes vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), Zuständigkeiten abweichend von Nummer 1, 1.5, 1.12, 2.1, 2.2 oder 2.3 der Anlage geregelt, so gilt die Vereinbarung über den 31. Dezember 2012 hinaus fort, es sei denn, dass eine beteiligte Kommune bis zum 30. November 2012 gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr schriftlich widerspricht. ²Für die fortgeltenden Vereinbarungen gilt § 1 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.“

3. Die Anlage (zu § 1 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

a) Bei den Nummern 1, 1.5, 1.12, 2.1, 2.2 und 2.3 wird jeweils in der Spalte „Stelle“ das Fußnotenzeichen „²“ angefügt.

b) In der Fußnote 1 zur Nummer 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

c) Nach der Fußnote 1 zur Nummer 1 wird die folgende Fußnote 2 eingefügt:

„² Sofern nicht nach § 1 Abs. 2 ZustVO-Wirtschaft abweichend geregelt“.

Artikel 2

**Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
im Bereich Verkehr**

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 3. August 2009 (Nds. GVBl. S. 316, 329) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde mit 10 000 oder weniger Einwohnerinnen und Einwohnern kann das für Verkehr zuständige Ministerium die Aufgaben nach Satz 1 auf diese übertragen, wenn die sachgerechte Erfüllung der Aufgabe gewährleistet ist und der Landkreis zugestimmt hat. ⁴Das für Verkehr zuständige Ministerium hebt die Übertragung auf, wenn die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist oder die beteiligten Kommunen die Aufhebung beantragen.“

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Auf Antrag einer großen selbständigen Stadt oder einer selbständigen Gemeinde kann das für Verkehr zuständige Ministerium die Aufgaben nach Satz 1 auf den Landkreis übertragen, wenn die sachgerechte Erfüllung der Aufgabe gewährleistet ist und der Landkreis zugestimmt hat. ³Das für Verkehr zuständige Ministerium hebt die Übertragung auf, wenn die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist oder die beteiligten Kommunen die Aufhebung beantragen.“

3. Nach § 20 wird der folgende § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

¹Sind durch Vereinbarung nach § 6 des Modellkommunen-Gesetzes vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), Zuständigkeiten abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 oder § 8 Abs. 2 Satz 1 geregelt, so gilt die Vereinbarung über den 31. Dezember 2012 hinaus fort, es sei denn, dass eine beteiligte Kommune bis zum 30. November 2012 gegenüber dem für Verkehr zuständigen Ministerium schriftlich widerspricht. ²Für die fortgeltenden Vereinbarungen gilt § 2 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.“

Artikel 3

Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht

Die Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 468), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Auf Antrag kann das Fachministerium einer kreisangehörigen Gemeinde für ihr Gebiet die Zuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 übertragen, wenn die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist und der Landkreis der Übertragung zugestimmt hat. ²Das Fachministerium hebt die Übertragung auf, wenn die sachgerechte Erfüllung nicht mehr gewährleistet ist oder die beteiligten Kommunen die Aufhebung beantragen.“

2. Dem § 3 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Auf Antrag kann das Fachministerium einer kreisangehörigen Gemeinde für ihr Gebiet die Zuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 übertragen, wenn die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist und der Landkreis der Übertragung zugestimmt hat. ²Das Fachministerium hebt die Übertragung auf, wenn die sachgerechte Erfüllung nicht mehr gewährleistet ist oder die beteiligten Kommunen die Aufhebung beantragen.“

3. Es wird der folgende neue § 7 eingefügt:

„§ 7

¹Sind durch Vereinbarung nach § 6 des Modellkommunen-Gesetzes vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), Zuständigkeiten abweichend von § 1 Abs. 1 Nr. 3 oder § 3 Abs. 1 Nr. 1 geregelt, so gilt die Vereinbarung über den 31. Dezember 2012 hinaus fort, es sei denn, dass eine beteiligte Kommune bis zum 30. November 2012 gegenüber dem Fachministerium schriftlich widerspricht. ²Für die fortgeltenden Vereinbarungen gilt § 1 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr

§ 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 18. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 27. August 2012 (Nds. GVBl. S. 344), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird gestrichen.
2. In Nummer 2 wird die Gliederungsnummer „2.“ gestrichen.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nr. 2, Artikel 2 Nr. 3 und Artikel 3 Nr. 3 am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Hannover, den 8. November 2012

Die Niedersächsische Landesregierung

McAllister

Bode Schünemann

**Verordnung
zur Änderung baurechtlicher Vorschriften*)**

Vom 13. November 2012

Aufgrund des § 17 Abs. 4, des § 21 Abs. 2, des § 22 Abs. 7 und des § 82 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1 und 3 bis 7 der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Feuerungsverordnung

Die Feuerungsverordnung vom 27. März 2008 (Nds. GVBl. S. 96) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Treppenträumen notwendiger Treppen“ durch die Worte „notwendigen Treppenträumen“ und das Wort „solchen“ durch das Wort „notwendigen“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Treppenträumen notwendiger Treppen“ durch die Worte „notwendigen Treppenträumen“ und das Wort „solchen“ durch das Wort „notwendigen“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe sind ohne Abgasanlage zulässig, wenn gewährleistet ist, dass Gefahren und unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. ²Diese Anforderung ist erfüllt, wenn

 1. durch eine maschinelle Lüftungsanlage während des Betriebs der Feuerstätte die Luft des Aufstellraums mit einem Luftvolumenstrom von mindestens 30 m³/h je kW Gesamtnennleistung ins Freie abgeführt wird oder
 2. durch eine Sicherheitseinrichtung verhindert wird, dass die Kohlenmonoxid-Konzentration im Aufstellraum einen Wert von 30 ppm überschreitet.

³Gas-Haushalts-Kochgeräte mit einer Gesamtnennleistung bis zu 11 kW sind ohne Abgasanlage zulässig, wenn der Aufstellraum einen Rauminhalt von mindestens 15 m³ und eine Tür ins Freie oder ein Fenster hat, das geöffnet werden kann.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. für Abgasleitungen in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, wenn die Abgasleitungen nicht durch mehr als eine Nutzungseinheit führen,“.
 - bbb) In Nummer 3 werden die Worte „nach Nummer 1“ durch die Worte „der Gebäudeklassen 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 wird die Angabe „nach Satz 2 Nr. 1“ durch die Worte „der Gebäudeklassen 1 und 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Nr. 3 werden die Worte „geringer Höhe und in freistehenden land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gebäuden“ durch die Worte „der Gebäudeklassen 1 bis 3“ ersetzt.

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 32 Abs. 1 Satz 2 NBauO“ durch die Verweisung „§ 32 Abs. 1 Satz 1 NBauO“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Abgase von raumluftunabhängigen Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe dürfen durch die Gebäudeaußenwand ins Freie geführt werden, wenn

 1. am 30. April 1986 das Gebäude errichtet oder seine Errichtung genehmigt war und die Abgase nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten über Dach abgeführt werden können oder
 2. die Feuerstätten nur der Warmwasserbereitung dienen

und wenn Gefahren und unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Treppenträumen notwendiger Treppen“ durch die Worte „notwendigen Treppenträumen“ und das Wort „solchen“ durch das Wort „notwendigen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 3 Buchst. b werden die Worte „freistehenden Gebäuden geringer Höhe“ durch die Worte „Gebäuden der Gebäudeklasse 1“ ersetzt und die Worte „von nicht mehr als 400 m² Fläche“ gestrichen.

6. Es wird der folgende neue § 14 eingefügt:

„§ 14

Übergangsregelung

Für die vor dem 20. November 2012 eingeleiteten Verfahren ist diese Verordnung weiterhin in ihrer Fassung vom 27. März 2008 anzuwenden.“

7. Der bisherige § 14 wird § 15.

Artikel 2

Änderung der Verkaufsstättenverordnung

Die Verkaufsstättenverordnung vom 17. Januar 1997 (Nds. GVBl. S. 31), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. Juli 2004 (Nds. GVBl. S. 263), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „Treppenträume notwendiger Treppen“ durch die Worte „notwendige Treppenträume“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Tragende oder aussteifende Wände und Stützen“.
 - b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Tragende“ die Worte „oder aussteifende“ eingefügt und nach dem Wort „Wände“ werden das Komma und das Wort „Pfeiler“ gestrichen.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Verkleidungen“ durch das Wort „Bekleidungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird im einleitenden Satzteil das Wort „Außenwandverkleidungen“ durch das Wort „Außenwandbekleidungen“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 wird das Wort „Deckenverkleidungen“ durch das Wort „Deckenbekleidungen“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Wandverkleidungen“ durch das Wort „Wandbekleidungen“ ersetzt.
- 4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Treppenräumen notwendiger Treppen“ durch die Worte „notwendigen Treppenräumen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Treppenraum notwendiger Treppen“ durch die Worte „notwendiger Treppenraum“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „Treppenraum notwendiger Treppen“ durch die Worte „notwendigen Treppenraum“ ersetzt.
- 5. In § 12 Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Treppenräumen notwendiger Treppen“ durch die Worte „notwendigen Treppenräumen“ ersetzt.
- 6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Treppenräumen notwendiger Treppen“ durch die Worte „notwendigen Treppenräumen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird der Klammerzusatz „(DVNBauO)“ durch den Klammerzusatz „(DVO-NBauO)“ ersetzt.
- 7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Treppenräumen notwendiger Treppen“ durch die Worte „notwendigen Treppenräumen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Treppenräume notwendiger Treppen“ durch die Worte „notwendige Treppenräume“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „Treppenräumen notwendiger Treppen“ durch die Worte „notwendigen Treppenräumen“ ersetzt.
- 8. § 15 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Treppenräumen notwendiger Treppen“ durch die Worte „notwendigen Treppenräumen“ ersetzt.
- 9. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 19 Abs. 1 DVNBauO“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 1 DVO-NBauO“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Treppenräume notwendiger Treppen“ durch die Worte „notwendige Treppenräume“ ersetzt.
- 10. In § 24 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Treppenräumen notwendiger Treppen“ durch die Worte „notwendigen Treppenräumen“ ersetzt.
- 11. In § 29 Nr. 2 werden die Worte „Treppenräume notwendiger Treppen“ durch die Worte „notwendige Treppenräume“ ersetzt.
- 12. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil wird die Verweisung „§ 91 Abs. 3 NBauO“ durch die Verweisung „§ 80 Abs. 3 NBauO“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden die Worte „Treppenräumen notwendiger Treppen“ durch die Worte „notwendigen Treppenräumen“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der

Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung

Die Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung vom 8. November 2004 (Nds. GVBl. S. 426), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 126), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) Tragende Bauteile, aussteifende Bauteile und raumabschließende Bauteile müssen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, den Anforderungen der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) an diese Bauteile für Gebäude der Gebäudeklasse 5 entsprechen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 bis 7 werden Absätze 2 bis 8.
 - c) Im neuen Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Tragende“ das Wort „Bauteile“ eingefügt.
 - d) Es wird der folgende Absatz 9 angefügt:

„(9) § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 4 Satz 4 sowie § 23 Abs. 5, auch in Verbindung mit Abs. 6 bis 8, DVO-NBauO sind nicht anzuwenden.“
- 2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Verkleidungen“ durch das Wort „Bekleidungen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Verkleidungen“ durch das Wort „Bekleidungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Holzverkleidungen“ durch das Wort „Holzbekleidungen“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Verkleidungen“ durch das Wort „Bekleidungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „Verkleidungen“ durch das Wort „Bekleidungen“ und das Wort „Holzverkleidungen“ durch das Wort „Holzbekleidungen“ ersetzt.
 - d) In den Absätzen 4, 5 und 6 Satz 1 Halbsätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Verkleidungen“ durch das Wort „Bekleidungen“ ersetzt.
- 3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „Treppenräume notwendiger Treppen (notwendige Treppenräume)“ durch die Worte „notwendigen Treppenräume“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³§ 17 Abs. 1 Nr. 2 DVO-NBauO ist nicht anzuwenden.“
- 4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) ¹Einschiebbare Treppen und Leitern sind als Zugang nach § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 NBauO nicht zulässig. ²Notwendige Treppen ohne eigenen Treppenraum sind für Verbindungen nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 NBauO nicht zulässig.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 bis 6 werden Absätze 2 bis 7.
- 5. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Geprüfte Meisterinnen für Veranstaltungstechnik und Geprüfte Meister für Veranstaltungstechnik.“
 - bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Halle“ die Angabe „vom 26. Januar 1997 (BGBl. I S. 118)“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Gleichwertige Ausbildungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen

Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben wurden und durch einen Ausbildungsnachweis belegt werden, sind entsprechend den europäischen Richtlinien zur Anerkennung von Berufsqualifikationen den in Absatz 1 genannten Ausbildungen gleichgestellt. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“

6. § 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen und Aufzeichnungen von Veranstaltungen in Versammlungsstätten mit einer Großbühne oder mit einer Szenenfläche mit mehr als 200 m² Grundfläche und in Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen muss mindestens eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik für die bühnen- oder studientechnischen Einrichtungen und die beleuchtungstechnischen Einrichtungen anwesend sein.“

7. In § 49 wird im einleitenden Satzteil die Verweisung „§ 91 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung“ durch die Verweisung „§ 80 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung“ ersetzt.

8. Es wird der folgende neue § 50 eingefügt:

„§ 50

Übergangsregelung

Für die vor dem 20. November 2012 eingeleiteten Verfahren ist diese Verordnung weiterhin in ihrer am 19. November 2012 geltenden Fassung anzuwenden.“

9. Der bisherige § 50 wird § 51.

Artikel 4

Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung

Die Bautechnische Prüfungsverordnung vom 24. Juli 1987 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 2010 (Nds. GVBl. S. 540), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 79 NBauO“ durch die Verweisung „§ 76 NBauO“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird die Verweisung „§ 80 Abs. 1 Nr. 1 NBauO“ durch die Verweisung „§ 77 Abs. 1 Nr. 1 NBauO“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 83 Abs. 4 NBauO“ durch die Verweisung „§ 65 Abs. 8 NBauO“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 79 NBauO“ durch die Verweisung „§ 76 NBauO“ ersetzt.

3. In § 12 wird die Verweisung „§ 91 Abs. 3 NBauO“ durch die Verweisung „§ 80 Abs. 3 NBauO“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser

Die Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser vom 12. April 1984 (Nds. GVBl. S. 109), geändert durch Verordnung vom 5. Mai 1987 (Nds. GVBl. S. 84), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird die Angabe „11. März 1987 (Nds. GVBl. S. 29)“ durch die Angabe „26. September 2012 (Nds. GVBl. S. 382)“ ersetzt.

2. In § 18 wird im einleitenden Satzteil die Verweisung „§ 91 Abs. 3 NBauO“ durch die Verweisung „§ 80 Abs. 3 NBauO“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der PÜZ-Anerkennungsverordnung

§ 1 Abs. 1 Satz 2 der PÜZ-Anerkennungsverordnung vom 14. Februar 1997 (Nds. GVBl. S. 58), geändert durch Verordnung vom 23. November 2010 (Nds. GVBl. S. 544), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 25 a Abs. 2 NBauO“ durch die Verweisung „§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBauO“ ersetzt.

2. In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 28 a Abs. 2 NBauO“ durch die Verweisung „§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NBauO“ ersetzt.

3. In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 28 b Abs. 1 NBauO“ durch die Verweisung „§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NBauO“ ersetzt.

4. In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 24 Abs. 6 oder § 28 b Abs. 2 NBauO“ durch die Verweisung „§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 NBauO“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über das Übereinstimmungszeichen

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Übereinstimmungszeichen vom 12. September 2002 (Nds. GVBl. S. 392) wird im einleitenden Satzteil die Verweisung „§ 28 Abs. 4 NBauO“ durch die Verweisung „§ 22 Abs. 4 NBauO“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Niedersächsischen Bauordnung

In § 1 der Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Niedersächsischen Bauordnung vom 25. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 69) wird im einleitenden Satzteil die Verweisung „§§ 25, 25 a und 28 bis 28 b NBauO in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Satz 1, § 24 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie § 28 c NBauO“ durch die Verweisung „§§ 18, 19 und 22 bis 24 NBauO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie § 25 NBauO“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Bauordnungsrechtlichen Sachverständigenverordnung

Die Bauordnungsrechtliche Sachverständigenverordnung vom 4. September 1989 (Nds. GVBl. S. 325), geändert durch Verordnung vom 23. November 2010 (Nds. GVBl. S. 542), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und Einrichtungen“ gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „oder Einrichtungen“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „oder Einrichtungen“ gestrichen.

3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und Einrichtungen“ gestrichen und im Klammerzusatz wird die Angabe „§ 32 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 2“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder Einrichtungen“ gestrichen.

Artikel 10

Änderung der Allgemeinen Durchführungsverordnung
zur Niedersächsischen Bauordnung

Die Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung vom 26. September 2012 (Nds. GVBl. S. 382) wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
2. § 30 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
„8. Mittelgaragen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStplVO), Großgaragen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 GaStplVO sowie automatische Garagen nach § 1 Abs. 6 GaStplVO und“.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. November 2012 in Kraft.

Hannover, den 13. November 2012

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit
und Integration**

Ö z k a n

Ministerin

Lieferbar ab April 2012

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2007 bis 2011:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG